



Satzung
Stand: März 2026

Satzung Sporttaucher Berlin e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 22.01.1980 gegründete Verein führt den Namen **Sporttaucher Berlin** (abgekürzt STB), ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer VR6173B eingetragen und führt im Namen den Zusatz „eingetragener Verein“ (abgekürzt e.V.).
- (2) Der Sporttaucher Berlin e.V. hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sportes.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. die Förderung sportlicher Übungen im Wasser und außerhalb des Wassers,
 - b. die Förderung des Schwimmsports mit und ohne Flossen,
 - c. die Berechtigung der Mitglieder am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen,
 - d. die Organisation eines Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes,
 - e. die Förderung eines leistungsorientierten Trainingsbereich im Bereich UW-Rugby und UW-Hockey,
 - f. die Förderung und den Aufbau von Jugendmannschaften,
 - g. die Förderung des Tauchsports mit und ohne Geräte,
 - h. die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern/Trainern und Tauchlehrern,
 - i. die Vermittlung von tauchsportlichen Kenntnissen und Fähigkeiten (Tauchausbildung),
 - j. die Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten im Einklang mit Natur und Umweltschutz am und im Wasser.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen, politischen oder konfessionellen Ziele und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.
 - (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
 - (4) Das einzelne Mitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (6) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§ 3 - Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen „Ehrenamtpauschale“ nach § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden, § 2 Abs. 5 ist zu beachten.



Satzung
Stand: März 2026

§ 4 - Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahres
- b) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die nachhaltiges Interesse am Tauchsport und den Mannschaftssportarten UW-Rugby und UW-Hockey haben.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein wird die, von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr, sowie der bis zum Ende des Geschäftsjahres anfallende Mitgliederbeitrag fällig.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 11.

§ 6 - Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt an allen im Rahmen des Vereinszwecks stattfindenden Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Beitragsordnung durch die Tauchausbildung des Vereins die VDST-DTSA-Leistungsstufen (Bronze, Silber, Gold) zu erwerben.
- (4) Jugendliche Mitglieder können einen Jugendwart wählen, der ihre Belange gegenüber dem Vorstand vertritt.
- (5) Ehrenmitglieder haben alle Rechte. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 7 - Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung und den weiteren Ordnungen, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf Tauchfahrten, bei Turnieren und in Schwimmbädern.

§ 8 - Beiträge und Umlagen

- (1) Alle Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - haben Beiträge zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung (Beitragsordnung).
- (3) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.



§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung (per E-Mail ist ausreichend) zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand bis zum 30. September (drei Monate zum Jahresende) zugegangen sein.
- (2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 10 - Ausschluss

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins,
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (2) Die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes mit dem Gegenstand des Ausschlusses eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung des Ehrenrates.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied und dem Ehrenrat Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschluss des Mitgliedes steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 11 - Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein und um den Tauchsport kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied für besondere Verdienste um den Verein und (oder) den Tauchsport im Allgemeinen verliehen werden.
- (2) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 12- Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 13 - Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Schriftwart), dem Kassenwart und dem Ausbildungsleiter. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (2) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als EUR 250,- (in Worten: zweihundertfünfzig) verpflichten, bedürfen der Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Bei Gründung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart für drei Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder jeweils im Amt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach dem Ausscheiden einzuberufen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Neubesetzung dieses Vorstandspostens für die verbleibende Amtsperiode ist.
- (6) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 14 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß grundsätzlich mindestens zweimal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten und dritten Quartal stattfinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß schriftlich (per E-Mail) durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß die Tagesordnung enthalten.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden oder über die Geschäftsstelle des Vereins mit kurzer Begründung einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 15 - Inhalt der Tagesordnung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung des ersten Quartals muß enthalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan (Etat) des Vereins,
- d) Neuwahl der neuen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer (§ 18).

§ 16 - Beschlussfassung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn **zwölf** Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen schriftlich eine neue einzuberufen und durchzuführen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (2) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder (§ 33 Abs. 1 BGB).
- (4) Bei einer Beschlussfassung, die die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 41 BGB).
- (5) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens zehn Mitglieder beantragen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll geht allen Mitgliedern per E-Mail zu.

§ 17 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18 - Rechnungslegung, Kassenprüfer

(1) Die Rechnungslegung hat alle Geschäftsvorfälle des Vereins zu erfassen. Das Sachvermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten des Vereins müssen sich aus der Rechnungslegung ergeben.

Erhaltene Zahlungen - beispielsweise Beiträge, Zuschüsse, Spenden - sind gesondert zu erfassen und getrennt von den Ausgaben aufzuführen.

(2) Die Kontrolle der Rechnungslegung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(3) Die Kassenprüfer haben auch über Umfang und Höhe des Versicherungsschutzes, der zugunsten der Mitglieder besteht, zu berichten.

§ 19 - Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung im 1. Quartal auf drei Jahre gewählt werden.

(2) Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Ehrenrates sein.

(3) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, bei internen Streitigkeiten schlichtend einzuschreiten und wird bei Vereinsausschlüssen angehört.

§ 20 - Haftpflicht

Für die aus dem Trainings-, Tauch- und Ausbildungsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf Tauchunternehmungen und in Schwimmbädern sowie in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 21 - Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

(2) Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 16 ist zu beachten.

(3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Deren Rechte richten sich nach § 47 ff BGB.

(4) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher Sporttaucher e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Tauchsportausbildung verwenden muß.

(5) Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden.

§ 22 - Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03. März 2026 beschlossen und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.